

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/218-219>

Rg **5** 2004 218–219

Marie Theres Fögen

Harakiri

Harakiri*

»Fortgeltung des Zwölftafelrechts« – unter diesem lieblos dahingeworfenen Titel ist jüngst eine Dissertation erschienen. »Geltung« ist das Symbol der Einheit des Rechtssystems: Recht »gilt«, und wenn es nicht (mehr) gilt, ist es kein Recht, sondern Geschichte oder Literatur oder ein Märchen aus alten Zeiten. »Fortgeltung« besagt demnach, dass älteren Rechtssätzen in neueren Rechtssätzen weiterhin Geltung zugesprochen wird.

Wenn man im Fall der Rechtssätze der Zwölf Tafeln wissen will, ob sie »fortgalten«, was sollte man dann tun? Es empfiehlt sich, eine CD-ROM des römischen Rechts zu starten, »duodecim« einzugeben und die knapp 200 Stellen zu betrachten, in denen die Zwölf Tafeln genannt sind. So kann man Stück für Stück prüfen, welche Sätze der Zwölf Tafeln in den Juristenschriften und den Kaiserkonstitutionen zitiert werden, welche dieser Sätze als »geltend« bestätigt und welche verworfen werden. Das ist eine etwas langwierige, aber für einen romanistisch ausgebildeten Doktoranden eine nicht allzu schwierige Aufgabe. Immerhin wüsste man am Ende, welche Sätze der Zwölf Tafeln sich in den juristischen Kommunikationen über etwa 500 Jahre als »geltend« gehalten haben. Und mit diesem Wissen wäre eine Leserin der »Fortgeltung des Zwölftafelrechts« schon deshalb sehr zufrieden, weil man bisher kaum weiß, welche Sätze der Zwölf Tafeln die römischen Juristen überhaupt kannten, und deshalb schon gar nicht, welche sie als geltend betrachteten.

Man weiß es auch nach Lektüre der »Fortgeltung des Zwölftafelrechts« nicht. Denn der Autor hat mitnichten getan, was nahe liegt: die Juristen, die doch immerhin als Experten in

Sachen »Geltung« gelten dürfen, zu fragen, was sie als geltend ansahen. Was hat er stattdessen getan? Er hat rekonstruiert, was die Zwölf Tafeln und ihre »Verfasser«, die berühmt-berühmten Dezemviri, im Jahr 450 v. Chr. wirklich sagten und meinten, und hat das Ergebnis verglichen mit dem, was »die Nachwelt« daraus gemacht hat. Die »Nachwelt« – das sind Gellius, Festus, Cicero, Quintilian, Gaius, zuweilen auch Cassius Dio, Augustin, Tertullian, ein Knäuel von Antiquaren, Rhetoren, Juristen, Historikern, Kirchenvätern.

Nun könnte es auch von Nutzen und Interesse sein zu wissen, was eine derart ungeordnete, unspezifizierte und unprofessionelle »Nachwelt« von der »Geltung« der Zwölf Tafeln hielt. Quintilian, Gellius, Tertullian und Dio zum Beispiel meinten, dass nach den Zwölf Tafeln [Tafel III 5, 6] die Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners dessen Leib in – ihren Konkursquoten entsprechende – Stücke teilen dürfen. Das aber, so der Autor, kann gar nicht sein, weil man ja sonst den Dezemviri »jegliches Gespür für Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit« absprechen müsste. Also irren die »vier antiken Gewährsleute«, einschließlich des Gellius. Aus dessen Werk allerdings sind die Texte Tafel III 5 und 6 restituiert, Texte, deren »Sinn« ihr Verfasser Gellius selbst bedauerlicherweise »nicht durchschaute«. Das hatte üble Konsequenzen: »Mit der noch schwerer wiegenden Folge, dass der Irrtum ein Fehlurteil über den Geist der Zwölf Tafeln nach sich zog, verkannte die römische Nachwelt, wie eine Gläubigermehrheit mit einem gemeinsamen Schuldner verfahren sollte ...«

Die »römische Nachwelt« verkannte noch viel mehr von dem, was in den Zwölf Tafeln

* ANDREAS FLACH, Fortgeltung des Zwölftafelrechts (Diss. iur. Freiburg i. Brsg.), Frankfurt a. M.: Lang 2004, 220 S., ISBN 3-631-52307-6

stand. Da alles, was in den Zwölf Tafeln steht oder gestanden haben mag, durch diese Nachwelt und *ausschließlich* durch diese überliefert ist, verkannte die Nachwelt sich also permanent selbst. Das fordert den Autor dazu heraus, die »Fehldeutungen« der Nachwelt zu korrigieren. Und in der Tat korrigiert er die Nachwelt, indem er ihr vorhält, was der »bäuerliche Gemeinsinn und Menschenverstand« im 5. Jahrhundert v. Chr. wirklich meinte, wobei Sinn und Verstand der Bauern im 5. Jahrhundert v. Chr. allerdings – mangels anderer Dokumente – aus den Zwölf Tafeln erschlossen werden müssen, welche wiederum nur durch die Nachwelt überliefert sind, welche sich aber ihrerseits selbst verkannte ...

Selbst »bäuerlicher Menschenverstand« müsste erkennen, dass sich da etwas im Kreise dreht. Doch mit einem solchen an hermeneutisches, quellenkritisches und historisches Harakiri grenzenden Verfahren folgt der Autor durchaus prominenten und gelehrten Vorbildern aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Wer wollte einem Doktoranden zumuten, mit dieser Tradition zu brechen? Aber in den Zwölf Tafeln gibt es (Tafel VIII 21) auch einen Satz, der lautet: »PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO«: »Wenn ein Patron seinen Schutzbefohlenen betrügt, soll er verflucht sein.« Das Gesetz sollte analog für Doktorväter fortgelten.

Marie Theres Fögen

Wie die Alten sangen ...*

Anwaltspraxen in Kaufhäusern und Supermärkten? Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin beschwor im November 2003 den »dramatischen Niedergang der Rechtskultur« und fühlte sich an das Mittelalter erinnert.¹ Der Begriff »Rechtskultur« ist zur Zeit en vogue. Es wird in den Medien und in der Wissenschaft von informationeller oder behördlicher, ländlicher, lokaler oder nationaler »Rechtskultur« gesprochen. Emotionen sind im Spiel, wenn lapidar die Verlotterung der Rechtskultur festgestellt, ein anderes Mal ihr Mangel beklagt, ja sogar ihre Vertreibung postuliert wird. So oft wie derzeit über den Zustand der eigenen oder einer fremden Rechtskultur reflektiert wird, so selten finden sich vergangene Rechtsordnungen in der Kritik wieder. Vor 150 Jahren sah dies noch anders aus, konnte sich doch der Doktor der

Rechte, Heinrich Heine, in seinen »Memoiren« über das römische Recht heftig erregen:

»Wie die Römer selbst blieb mir immer verhasst ihr Rechtskodex. Diese Räuber wollten ihren Raub sicherstellen, und was sie mit dem Schwerte erbeutet, suchten sie durch Gesetze zu schützen; deshalb war der Römer zu gleicher Zeit Soldat und Advokat, und es entstand eine Mischung der widerwärtigsten Art. Wahrhaftig, jenen römischen Dieben verdanken wir die Theorie des Eigentums, das vorher nur als Tatsache bestand, und die Ausbildung dieser Lehre in ihren schnödesten Konsequenzen ist jenes gepriesene römische Recht, das allen unseren heutigen Legislationen, ja allen modernen Staatsinstituten zugrunde liegt, obgleich es im grellsten Widerspruch mit der Religion, der Moral, dem Menschengefühl und der Vernunft steht.«

* ULRICH MANTHE (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München: Beck 2003, 345 S., ISBN 3-406-50915-0

1 FATINA KEILANI, Recht und billig?, in: Der Tagesspiegel vom 18.11.2003: »Die Eröffnung einer Anwaltspraxis im offenen Kaufhausbereich ist für mich allerdings ein dramatischer Niedergang der Rechtskultur. Das erinnert mich an das Mittelalter, wo man sich bekanntlich auf Jahrmärkten vor den Augen der Zuschauer die Zähne ziehen lassen konnte,« bemerkt Jann Fiedler,

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Die Büros haben gegen das Berufsrecht der Rechtsanwälte verstoßen – dieses rechtswidrige Vorgehen ist nun durch das Landgericht gestoppt worden.«